

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 73

1915

Sonntag, den 11. September.

Dreißigster Jahrgang.

E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe.

Die Zeichnungsfrist beginnt am Sonntag, den 4. September und endet am Mittwoch, den 22. September mittags 1 Uhr.

Umtlicher Teil.

Im Monat September müssen die Fuhrwerke von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens beleuchtet sein.

Die Beleuchtung muß auch bei Mondschein geschehen.

Belgard, den 8. September 1915.

Der Landrat.

Die Vorschriften betr. Bezeichnung und Beleuchtung der Fuhrwerke finden oft keine oder doch nur ungenügende Beachtung.

Ich bringe die in Betracht kommenden Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 14. November 1894/20. September 1909 daher hierdurch erneut in Erinnerung und lasse dieselben nachstehend folgen.

Belgard, den 8. September 1915.

Der Landrat.

§ 1.

Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich den etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorbeschriebene Bezeichnung ist auf der linken Seite des Fuhrwerks, bei Koffwagen aber auf der hinteren Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugtieres oder auf einer an dem Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchen eine gleichartige Polizeiverordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschriften des heimatischen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigentümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2.

Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimatsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3.

Auf Chausseen und Straßen in den Städten, soweit nicht örtliche städtische Polizeiverordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke während der nachfolgend bezeichneten Zeiten ein in einer Laterne wohlverwahrtes, hellbrennendes Licht an der linken Seite entweder vorn am Fahrzeug oder an von vorn sichtbarer Stelle des Geschirrs des Zugtieres — bei Verwendung mehrerer Zugtiere, des auf der linken Seite des Gespannes und vorn gehenden Zugtieres — zu führen:

Im Monat März von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
Im Monat April von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens,
in den Monaten Mai bis August
von 10 Uhr abends bis 3 Uhr morgens,
im Monat September von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
im Monat Oktober von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens,
in den Monaten November bis Januar
von 5 Uhr abends bis 7 Uhr morgens,
im Monat Februar von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 4.

Das Befahren der Chausseen mit zwei aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451 ff.) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bereich des II. Armeekorps, mit Ausschluß des Festungsbereichs Swinemünde folgendes angeordnet:

Aus dem Bezirke des II. Armeekorps, ausgenommen den Festungsbereich Swinemünde, darf vom 10. September 1915 bis auf weiteres Stroh weder mit der Bahn noch mit der Achse oder auf dem Wasserwege von Privatpersonen ausgeführt werden. Die Ausfuhr ist nur zulässig auf Grund einer Bescheinigung der stellvertretenden Intendantur des II. Armeekorps oder der ihr unterstellten Proviantämter.

Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen werden, sofern die Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben diesem Ausfuhrverbot bleibt auch das unterm 19. April 1915 — IVa Nr. 14154 — erlassene Heu- und Strohfuhrverbot in Kraft.

Stettin, den 3. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Brot- und Mehlerverbrauch für Kriegsgefangene und deren Wachtmannschaften.

Das preussische Landesgetreideamt hat genehmigt, daß die in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Gefangenen und Wachtmannschaften aus den Beständen der selbstversorgungsberechtigten Arbeitgeber in Höhe der den Gefangenen pp. zustehenden Mehlrationen (Kreisblatt Nr. 70) verpflegt werden.

Dementsprechend sind auch zur Ermahlung der zulässigen Mehlmengen Mahlkarten durch die Ortsbehörden auszustellen und haben die Mühlen des Kreises entsprechend diesen die zulässigen Getreidemengen zu vermahlen.

Die zulässige Getreidemenge beträgt bei 75%iger Ausmahlung

- a) für den Wachtmann pro Tag 0,450 Kilogramm, pro Monat zu 30 Tagen 13,500 Kilogramm, pro Monat zu 31 Tagen 13,950 Kilogramm,
- b. für den Kriegsgefangenen pro Tag 0,244 Kilogramm, pro Monat zu 30 Tagen 7,320 Kilogramm, pro Monat zu 31 Tagen 7,564 Kilogramm.

In Gemeindebezirken, wo die Gefangenen in den einzelnen Betrieben nur tageweise beschäftigt werden, ersuchen wir von uns oder den städtischen Mehlerverteilungsstellen nach wie vor Mehlerbezugscheine zu erfordern.

Die Nachweisungen über den Mehlerverbrauch der Kriegsgefangenen pp. sind uns, soweit es noch nicht geschehen ist, bis einschließlich Monat August sofort einzureichen. Für die folgende Zeit lassen wir den Ortsbehörden neue Formulare zugehen.

Die auf Grund der Bekanntmachung des Landrats vom 24. Juli 1915 (Kreisblatt Nr. 61) gestellten Anträge sind hiermit erledigt.

Die Mühlen werden von uns besonders benachrichtigt. Hinsichtlich der in der Industrie beschäftigten Gefangenen gilt diese Bekanntmachung nicht.

Die Ortsbehörden wollen dies ortsüblich veröffentlichen.
Belgard, den 8. September 1915.

Der Kreisaußschuß.

Vom Kriegsministerium ist mitgeteilt, daß dort nach wie vor eine Fülle von Gesuchen in Familienunterstützungsangelegenheiten und ähnlichen Sachen z. B. Miets- und Wochenbeihilfen-Gesuche und Beschwerden eingehen, die um so unerfreulicher seien, als die zu bewältigende Arbeitslast in gar keinem Verhältnis zu dem dadurch geschaffenen Nutzen stehe.

Selbst das zumeist beobachtete Verfahren, derartige Gesuche unter Hinweis auf den richtigen Weg durch die Magistrate und die Gemeindevorstände an die Absender zurückgehen zu lassen, haben zu einem nennenswerten Erfolg nicht geführt.

Anträge auf Gewährung der Kriegswochenbeihilfe sind zu stellen:

- a) bei der Krankenkasse, welcher die Wöchnerin selbst oder deren Ehemann angehört bzw. zuletzt angehört hat,
- b) bei der Krankenkasse, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt auf Grund der §§ 418, 435 RWD. von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst

keiner Krankenkasse angehört und zwar bei derjenigen Kasse, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen,

- c) bei der Landfrankenkasse, wenn sowohl der Ehemann der Wöchnerin als auch diese selbst zuletzt von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 RWD. von der Versicherung befreit war,
- d) bei dem Arbeitgeber der Wöchnerin, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist,
- e) bei dem Kreisaußschuß in allen andern Fällen und zwar durch Vermittlung der Ortsbehörde.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuchen wir, die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber aufzuklären, daß Anträge auf Gewährung von Kriegs-familienunterstützung bei den Ortsbehörden anzubringen sind und daß es sich zur Beschleunigung des Verfahrens empfiehlt, auch die Anträge auf Mietsbeihilfen bei den Ortsbehörden anzubringen.

Belgard, den 7. September 1915.

Der Kreisaußschuß.

Betrifft:

Hundesteuer für I. Halbjahr 1915.

Diejenigen Ortsvorstände, welche noch mit der Ablieferung der Hundesteuer für das I. Halbjahr 1915 im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die Steuer bestimmt bis zum 15. September an die Kreisfiskusverwaltung einzusenden.
Belgard, den 7. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß die auf Grund des Belagerungsgesetzes erlassenen Befehle des stellvertretenden Kommandierenden Generals II. Armeekorps in Stettin vom 4. Februar und 10. März d. Js. (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 14 und 23 von 1915) noch in Kraft sind, und russische Saisonarbeiter jeder Art im militärpflichtigen Alter von 17 bis 45 Jahren den Korpsbezirk überhaupt nicht, den Ortspolizeibezirk auch zu ev. Wechsel der Arbeitsstelle nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde verlassen dürfen.

Belgard, den 7. September 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober bis Ende Juli wird die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.
Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg, Berlinerstr. 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 6. Oktober 1915 und schließt am 31. März 1916. Aufgenommen werden männliche und weibliche In- und Ausländer, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen. Das Schulgeld für das Winterhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden für Inländer 8 bis 40 Mark, für Ausländer 40 bis 200 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Auf Grund einer erfolgreichen Ausbildung kann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben werden. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendfachklassen und Werkstätten für Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Tischler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.), Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und für Kunsthandarbeiten, ferner Studienklassen, in denen Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegstrümpel unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter- und für neue Berufe ausgebildet.

Professor Arno Roernig
Direktor.

In meiner in Nr. 72 des Kreisblattes abgedruckten Verfügung vom 6. d. Mts. betr. Zeugengebühren ist durch Versehen der Druckerei ein Fehler unterlaufen, indem es daselbst nicht „Ortsbehörden“ sondern „Ortspolizeibehörden“ heißen muß.

Belgard, den 8. September 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher sowie die Ortsvorstände werden ersucht, mir über jeden Fall der Erkrankung eines nicht ärztlich behandelten Kriegsgefangenen jedesmal auf dem kürzesten Wege Mitteilung zu machen.

Einer gleichen Mitteilung sehe ich bei einem Sterbefall eines Gefangenen entgegen.

Grundsätzlich ist weiterhin darauf zu achten, daß bei jedem verstorbenen Kriegsgefangenen die Leichenschau durch einen Arzt stattfindet, damit nicht durch etwa unerkannt gebliebene ansteckende Krankheiten die bürgerliche Bevölkerung gefährdet wird.

Belgard, den 9. September 1915.

Der Landrat.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. sind von ihrer Arbeitsstelle in Hohenborn (Kreis Bublitz) die nachstehend genannten russischen Kriegsgefangenen entwichen.

1. Klemens Koblakoff,
2. Srol Papoff,
3. Notwy Serofin,
4. Gregory Smautoff und
5. Peter Smarkin.

Sämtliche Kriegsgefangene tragen schwarze Hosen mit gelben Biesen, russische Uniformstücke, Mützen und Mäntel. 3 Mann tragen Holzpanzern, einer Schuhe und einer Stiefel.

Ich ersuche nach den Flüchtlingen zu fahnden und dieselben im Ermittlungsfalle an das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 10. September 1915.

Der Landrat.

Am 6. September d. Js. sind von ihrer Arbeitsstelle im Gutsbezirk Wopersnow (Kreis Schwelbein) 4 russische Kriegsgefangene entwichen.

1. Iwan Ustin, aus Gefangenenlager Altdamm, kurzen hellen Schnurrbart und Haar, ca. 1,65 Meter groß, schwarzen Gefangenenanzug mit gelbem Besatz, ebenso Hose und Mütze,
2. Iwan Romanenko, aus Gefangenenlager Altdamm, kurzen hellen Schnurrbart und langes Haar, ca. 1,68 Meter

groß, schwarze Hose mit gelbem Besatz, grauen russischen Uniformrock, Mütze.

3. Wajili Sochosow, aus Gefangenenlager Altdamm, hellen langen Schnurrbart und helles Haar, ca. 1,70 Meter groß, schwarze Hose mit gelbem Besatz, grauen russischen Uniformrock, Mütze.

4. Iwan Wilitko, aus Gefangenenlager Stargard, langen dunklen Schnurrbart und dunkles Haar, ca. 1,68 Meter groß, schwarze Hose mit gelbem Besatz, grauen russischen Uniformrock, Mütze.

Es wird ersucht, Ermittlungen anzustellen und sie im Ermittlungsfalle in das nächste Garnisonkommando abzuliefern.

Belgard, den 10. September 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Tischlermeisters Kerz zu Kallies (Kreis Dramburg) ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 8. September 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauernhofbesitzer Krüger und Mielle und des Büdnere Schulz in Dalow (Kreis Dramburg) ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 8. September 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf den Gehöften der Eigentümer Ristow und Zemke und des Arbeiters Pittelkow in Kratzig Abbau (Kreis Köslin) ist erloschen.

Belgard, den 8. September 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf den Gehöften der Eigentümer Kauz und Boß in Blumenhagen (Kreis Köslin) ist erloschen.

Belgard, den 8. September 1915.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Haushaltungsschule Rügenwalde. Zum 1. Oktober d. Js. findet wieder die Aufnahme von neuen Schülerinnen statt. Im Monat September wird an der Schule ein Sonderlehrgang in Gartenbau resp. Obst- und Gemüseverwertung stattfinden, für den nähere Bekanntmachungen noch ergehen werden.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussetzungen für gutes Gelingen auch diesmal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Zeichnern zweimal schon ihr Ersparnis dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zu großem Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Rußland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen dienstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueinrichtungen und dergl. Die sonst hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionen-erlöse aus dem Verkauf der Bestände und Läger. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So fließen auch diese Millionen nur in bescheidenstem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa $3\frac{1}{2}$ %. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld $1\frac{1}{2}$ %! Nur solche Zinsen können die Banken vergüten, denn ihre Kassen sind überfüllt. Die Einleger empfinden dies peinlich, der Anleihe aber kommt es zugute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reiche 5% erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Seit die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinszahlung böse im Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stich läßt und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) Man weiß es im Volke; der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg den schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in längeren Tagen die Kriegskassen gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenerfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelingens gefestigt haben.

Zu den Anleihebedingungen:

Der 5prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Versuch Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist mißglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von $2\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$.

Der Preis der 5prozentigen Anleihe beträgt 99, Schulbucheintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50%, der der zweiten auf 98,50%. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Zeichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinsenlauf der Anleihe beginnt vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Ausichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldverschreibungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Zeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Zeichner fallen gelassen.

Reichsfinanzanweisungen gelangen nicht zur Herausgabe, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag der Herausgabe nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Uebelstand vermieden, daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringerer Zuteilung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vorgenommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzubringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der königlichen Seehandlung, der Preussischen Centralgenossenschaftskasse, der königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle königlichen Regierungs-Haupt- und Kreiskassen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Herausgabe von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg befriedigt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich den früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleiben wird.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Zinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und Kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — der sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Kraft unserer Heere.

Berlin, im September 1915.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Rügenwalde (Kreis Schlawe)

Anstalt der Landwirtschaftskammer

Sechsmönatige Lehrgänge.

Lehrziel: Selbständige Leitung eines ländlichen Haushalts. Gründliche Ausbildung in allen land- und hauswirtschaftlichen Fächern — Gesundheitslehre — Krankenpflege — Fortbildungsschulunterricht. Mäßiges Schul- und Kostgeld. — Beihilfen für unbemittelte Schülerinnen von einzelnen Kreisen.

Beginn d. neuen Lehrgangs: Anf. Oktober 1915

Auskunft durch die Vorsteherin der Schule.

Königl. Handwerkschule zu Stettin.

Das Winterhalbjahr 1915/16 beginnt am 19. Oktober. Anmeldungen für alle Klassen nimmt die Direktion entgegen. Lehrpläne und Meldebögen kostenfrei.

Weißer Schmierseife

Ersetz für grüne (schwarze) Seife, **Preis 23 Pf.**

solange Vorrat reicht, in Kästern v. ca. 100 Pfd. Nachnahme.

R. Friedrichson, Altona (Elbe)

Sog. Gerstschrot, 10 Ztr. = Probe Mt. 180. **Hoffmann, Magdeburg 130**, Kreuzg. 6. Lieferant für Genossenschaften.

Feldpost-Versand.

Chocolade. Pfeffermünz. Bonbon. Konfekt. Keels. Waffeln.

Himbeer-, Kirsch-, Zitronen-Saft. Almonadeneextrakt. Brausebonbon.

Bouillonwürfel. Suppenwürfel. Sardellenbutter. Anchovispaste. Condensierte Milch. Marmelade.

Kakaowürfel. Kaffee-, Tee-, Kola-Tabletten. Chocolade. Würfel.

Feldpostbriefe, Feldpostkartons mit Cognac, Rum, Chocolade, Keels, Bonbon.

Julius Ahlers.

Markt 6

Sonderausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 13. September 1915.

Amtliche Bekanntmachung.

W. I. 733/8. 15. K. R. A.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Militärtuchen in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetuchen — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberröcke, Litewken, Koller, Attilas, Husarenpelze, Mankas, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtuche“.)

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 Gramm bei Mannschaftstuchen, als 400 Gramm bei Offizierstuchen für den laufenden Meter haben;
- b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschaftstuchen oder 25 m bei Offizierstuchen;
- c) solche Tuche, die nur als Befagttuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und grau-grüne Tuche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. U., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. U. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. U. verbleibt.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benützung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldebefehle für bunte Militärtuche (§ 6) an das **Webstoffmeldeamt der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11,** zu erstatten.

Meldescheine.Melde-
schein 5Melde-
schein 6

Für die Meldungen sind 2 Arten Meldescheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschaftstuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtuche“, die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einlieferung des Meldescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtuche“.

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9:14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Uenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 Meter brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 Meter, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtuche“.

Stettin, den 14. September 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Fehr. von Vieringhoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsbehörden des Reiches ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 10. September 1915.

Der Landrat.

Zeichnet die dritte Kriegsanleihe.

Die Zeichnungsfrist endet am Mittwoch, den 22. September mittags 1 Uhr.